

**Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Bertsdorf-Hörnitz
zur Wahl des Bürgermeisters am 12. Juni 2022
und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Gemäß des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (KomWG) und der Sächsischen Kommunalwahlordnung (KomWO) i. V. m. der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in ihren jeweils aktuell gültigen Fassungen gibt die Gemeinde Bertsdorf-Hörnitz bekannt:

I. Wahltag

Die oben bezeichnete Wahl findet am Sonntag, dem 12. Juni 2022, in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt.

Ein etwaig notwendig werdender zweiter Wahlgang findet am Sonntag, dem 3. Juli 2022, in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt.

II. Status

Beim Bürgermeister der Gemeinde Bertsdorf-Hörnitz handelt es sich um eine ehrenamtliche Stelle.

III. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Parteien, Wählervereinigungen und Einzelpersonen werden hiermit aufgefordert, Wahlvorschläge für die Bürgermeisterwahl einzureichen.

Diese können frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und müssen spätestens am 7. April 2022, 18:00 Uhr, beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses unter folgender Anschrift schriftlich eingereicht werden:

Gemeindeverwaltung Bertsdorf-Hörnitz
Vorsitzender des Gemeindevwahlausschusses
Olbersdorfer Straße 3
02763 Bertsdorf-Hörnitz

Die Wahlvorschläge können auch persönlich nach vorheriger terminlicher Vereinbarung beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses dienstags von 9 bis 12 und 14 bis 18 Uhr und donnerstags von 9 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr eingereicht werden. Vor dem Zutritt zu den Räumen der Gemeindeverwaltung wird aus Gründen der Pandemiebekämpfung um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung gebeten.

Telefon: (03583) 57330

E-Mail: info@bertsdorf-hoernitz.de

Bitte beachten Sie die aktuellen Informationen unter <http://www.bertsdorf-hoernitz.de>

2. Wahlvorschläge für die erste Wahl gelten auch für den etwaigen zweiten Wahlgang, sofern sie nicht nach § 44a Abs. 2 Nr. 1 KomWG bis zum 17.06.2022, 18 Uhr, zurückgenommen werden. Bei einem etwaigen 2. Wahlgang können Wahlvorschläge ab dem 13.06.2022 bis spätestens zum 17.06.2022, 18 Uhr, nach Maßgabe der §§ 44a Abs. 2 Nr. 2, 6d Abs. 2 KomWG geändert werden.

IV. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der §§ 6a ff. i. V. m. § 16 KomWO aufzustellen. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Die Wahlvorschläge müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge des § 16 KomWO entsprechen; die in § 16 Abs. 3 KomWO genannten Unterlagen sind den Wahlvorschlägen zwingend beizufügen. Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 16 KomWO eingereicht werden.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- a) als Bezeichnung des Wahlvorschlags den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, oder ein Kennwort, wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt; der Wahlvorschlag einer Einzelperson muss dessen Familiennamen als Bezeichnung enthalten,
- b) Familienname, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers, bei ausländischen Unionsbürgern ferner die Staatsangehörigkeit,
- c) Wahlgebiet.

Dem Wahlvorschlag sind gemäß § 16 Abs. 3 KomWO beizufügen:

- a) eine Erklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 17, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat und dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist,
- b) eine Erklärung des Bewerbers zum Vorliegen der allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis nach dem Muster der Anlage 18,
- c) beim Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung eine Ausfertigung der nach § 6c Abs. 7 KomWG anzufertigenden Niederschrift nach dem Muster der Anlage 19 mit der erforderlichen Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 20, auch unmittelbar auf der Niederschrift,
- d) im Falle der Anwendung von § 6c Abs. 1 Satz 4 KomWG eine von dem für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorlagen,
- e) beim Wahlvorschlag einer mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei, deren Satzung nicht gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (BGBl I S. 149), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl I S. 2730) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, beim Bundeswahlleiter hinterlegt ist, zum Nachweis der mitgliederschaftlichen Organisation eine gültige Satzung,
- f) beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung für jeden Unterzeichner des Wahlvorschlags eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über sein Wahlrecht nach dem Muster der Anlage 21,

- g) bei ausländischen Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Abs. 3 KomWG.

Formulare zur Einreichung von Wahlvorschlägen können vorzugsweise von der Website der Gemeinde Bertsdorf-Hörnitz heruntergeladen werden oder elektronisch oder schriftlich angefordert oder nach vorheriger terminlicher Vereinbarung in der Gemeindeverwaltung Bertsdorf-Hörnitz abgeholt werden.

www.bertsdorf-hoernitz.de

E-Mail: info@bertsdorf-hoernitz.de

Telefon: (03583) 57330

V. Hinweise auf Unterstützungsunterschriften

1. Jeder Wahlvorschlag muss von 40 zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags Wahlberechtigten der Gemeinde, die keine Bewerber des Wahlvorschlags sind, unterstützt werden. Die Wahlberechtigten haben ihre Unterstützungsunterschrift persönlich bei der Gemeindeverwaltung Bertsdorf-Hörnitz, Olbersdorfer Str. 3, zu leisten. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.

Vor dem Zutritt zu den Räumen der Gemeindeverwaltung wird aus Gründen der Pandemiebekämpfung um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung gebeten.

2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags im Sächsischen Landtag vertreten ist oder seit der letzten Wahl im Gemeinderat Bertsdorf-Hörnitz vertreten ist, bedarf abweichend von 1. keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist.

Ebenfalls keiner Unterstützungsunterschriften bedarf ein Wahlvorschlag, der als Bewerber den amtierenden Amtsinhaber enthält.

3. Ein Unterstützungsverzeichnis wird unverzüglich nach Einreichung eines Wahlvorschlags, welcher Unterstützungsunterschriften bedarf, aufgelegt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge unter III.

4. Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, die Gemeindeverwaltung aufzusuchen, können die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen. Dies ist beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses spätestens am siebten Tag vor dem Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge schriftlich zu beantragen. Dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

5. Ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Hat ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Hierauf ist er vor Unterschriftsleistung hinzuweisen. Die geleistete Unterschrift zur Unterstützung eines Wahlvorschlags kann nicht zurückgenommen werden.

6. Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten auf einem Unterschriftenblatt nach dem Muster der Anlage 23 unter Angabe des Tages der Unterzeichnung

eigenhändig geleistet werden. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) vom Unterzeichner anzugeben; auf Verlangen hat er sich über seine Person auszuweisen. Die Identität und die Wahlberechtigung des Unterzeichners sind auf dem Unterschriftenblatt zu bescheinigen. Dabei ist sicherzustellen, dass bei der Unterzeichnung die Namen der Vorunterzeichner nicht bekannt werden.

VI. Hinweis verbundene Wahlen

Es handelt sich bei dem unter I. genannten Termin um organisatorisch verbundene Kommunalwahlen in der Gemeinde Bertsdorf-Hörnitz, bei denen neben der Bürgermeisterwahl gleichzeitig auch die Wahl des Landrates für den Landkreis Görlitz stattfindet.

Die Durchführung der Landratswahl ist durch öffentliche Bekanntmachung im Landkreisjournal, Ausgabe 157, am 26. Januar 2022 erfolgt.

Bertsdorf-Hörnitz, den 8. Februar 2022

gez. Günter Ohmann
Bürgermeister

öffentlich bekanntgemacht im Gemeindeblatt Olbersdorf, Jg. 2022, Ausgabe Februar, am 1.3.2022